

# Am t s = B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Breslau, den 26. Februar

1845.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 6te Stück der diesjährigen Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 2543. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unab löbliche Geld- und Getreideabgaben. Vom 31. Januar 1845; und
- Nr. 2544. Verordnung, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28. Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird. Vom 3. Februar 1845.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Das Publikum ist durch die unterm 22. August 1835 erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post aufgibt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenanntem Reib-Zündpapier ausgedehnt.

Berlin, den 13. Februar 1845.

General = Post = Amt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da das Königliche Militair = Oekonomie = Departement im Einverständnisse mit der Königlichen Ober = Rechnungskammer ein neues Muster für Servis = Liquidationen entworfen, so wird dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht und werden diese angewiesen, nun lediglich darnach zu verfahren.



# Liquidation

Monat

18

II/III(ter) Klasse

Es ist zu empfangen an

regulativmäßige Personal- und Stall-Servis	Offizier- Personal- und Stall-Servis	Zuschuß	Ueberhaupt.
<b>Staatsabschnitt</b>			
<b>I.</b>		<b>II.</b>	
Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.
10.	11.	12.	13.

## Erläuterungen.

0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

## Bemerkungen.

- 1) Dies Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartirte grundsätzlich direct oder durch die landrätthlichen Behörden bei den Intendanturen unmittelbar liquidiren und sodann auf die betreffenden königlichen Klassen angewiesen wird.
- 2) Bei der Liquidirung des Servises resp. Offizier-Servis-Zuschusses für Einquartirte ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß, wenn ein Offizier zc. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1. bis inclusive 14. also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises zc. außer Ansatz bleibende Tag des Abganges gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise umstehend in Colonne 9. angedeutet ist) mit übernommen werde, damit mit Sicherheit ersehen werden kann, ob der Servis zc. wirklich nur für die Dauer der Einquartirung exclusive des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.
- 3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst wenn die Dauer der Einquartirung den 4. Tag erreicht hat, kann für die ganze Dauer derselben die Kompetenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartirung einen vollen Kalendermonat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für ein Naturalquartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit  $\frac{1}{30}$  tel berechnet, folglich in denjenigen Monaten, welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.
- 4) Bei Gewährung der Stallung für die etatsmäßige Anzahl Pferde der betreffenden Offizier-Chargen erhalten die Kommunen die vollständige etatsmäßige Servis-Kompetenz. Sind aber weniger als die etatsmäßige Zahl von Pferden unterzubringen, so darf der Stallservis und Zuschuß nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich einquartirt sind. In diesem Falle passirt sodann in Städten
 

I. Klasse monatlich 15 Sgr.	}	Stall-Servis und der hiernach sich ergebende ortsübliche Stall-Servis-Zuschuß.
II./III. Klasse monatlich 11 Sgr. 3 Pf.		
- 5) Wenn die Regiments-Adjutanten der Infanterie und die Brigade-Adjutanten der Artillerie, während der Uebungen in zusammengezogenen Divisionen, sowohl als der Corps, insoweit Feldmanöver dabei stattfinden, also auch bei den Uebungen des Vorposten-Dienstes und des kleinen Krieges, ein zweites Pferd sich halten, so

passirt für ein solches gleichfalls der Stall-Servis und Zuschuß nach den zu 4 erwähnten Sägen, jedoch nur auf 1 Monat.

- 6) Abweichungen von diesem Schema dürfen nicht vorkommen; insbesondere aber ist darauf zu achten, daß der, zwischen Kolonne 9 und 10 freigelassene und für seine Bestimmung bezeichnete Raum unbeschrieben bleibt.

Breslau, den 14. Februar 1845.

I.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz hat, in Erwägung der abermaligen Steigerung der Preise des Jod folgende Aenderungen in der Arzneitaxe beschlossen:

1) Jodum . . . . .	1 Scrupel = 1 Sgr. 10 Pf.
2) Kali hydroiodicum . . . . .	1 Drachme = 6 " 8 "
3) Tinctura Jodi . . . . .	1 Drachme = 1 " 4 "
4) Unguentum Kali hydroiodici . . . . .	1 Unze = 10 " 2 "

Wir machen dies zur Beachtung bekannt.

Breslau, den 21. Februar 1845.

I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abhaltung des Dier-Marktes zu Habelschwerdt — nicht — wie im Kalender 1845 steht, — am 20. sondern am 30. März dieses Jahres statt findet.

Breslau, den 18. Februar 1845.

I.

Der Kaufmann Richter zu Dhlau hat aufgehört, Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu sein und ist in seine Stelle der Kaufmann G. Fr. Eckert zu Dhlau als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“, auf Grund des Beschlusses vom 8. Mai 1837, von uns heut bestätigt worden.

Breslau, den 6. Februar 1845.

I.

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zufolge einer Vereinbarung der Gerichtsherrn, des Gerichtshalters und der Gemeindeglieder sind bei folgenden Dörfern:

Birkenhof und Johannisfeld,  
 Klein-Laueritz,  
 Rahlau,  
 Suhlau,  
 Rahrau,  
 Schabenau,  
 Oberbelsch,  
 Schlaube und Gewehrfewitz,  
 Conradswaldau,  
 Kleinig,  
 Ober-Elguth und Polnisch-Bortschen  
 und  
 Heizingendorf,

sämmtlich im Suhrauer Kreise, die Gerichtstage abgeschafft und ist der Sitz des Gerichts an den Wohnort des Patrimonial-Richters Wild zu Suhrau verlegt worden.

Bogau, den 6. Februar 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

### Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter veranlaßt und in den Stand gesetzt sind, über die, nach dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen dem Zollverein und dem Königreich Belgien vom 1. September 1844 zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrolle-Vorschriften die nöthige Auskunft zu ertheilen, und sowohl das verabredete Regulativ über das zu beobachtende Verfahren, als das Muster, nach welchem die Ursprungs-Versendungsscheine auszufertigen und zu beglaubigen sind, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Breslau, den 10. Februar 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
 v. Bigeleben.

### Patentirung.

Den Glasfabrikanten Gebrüthern Müllensiefen zu Krengelbantz in Westphalen ist unter dem 7. Februar 1845 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene und erläuterte Einrichtung eines Streck- und Kühlofens für Fensterglas, soweit solche für patentfähig erachtet worden, auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## C h r o n i k.

Die katholische Pfarrstelle in Dhlau ist erledigt.

Der Rittergutsbesitzer Langer zu Nieder-Prießen, Delbischen Kreises, als Polizei-Districts-Commissarius.

In Neurode die wiedergewählten unbesoldeten Rathmänner, Stadt- und Berg-Chirurgus Beck und Gräßner; desgleichen

in Frankenstein der von neuem gewählte Kämmerer und Rathmann Kammler; ferner in Lewin der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Besser, und der bisherige Stadtverordnete Hauck; so wie

in Wilhelmsthal der Stadtverordnete Harbig, letztere drei ebenfalls als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre, resp. anderweit und als neu gewählt, bestätigt.

Der Förster Süßmann zu Rippem im Forstrevier Nimkau ist in dieser Stelle definitiv bestätigt.

Der Adjuvant Otto als katholischer Schullehrer, Organist und Kirchenschreiber zu Faulbrück, Reichenbachschen Kreises.

## Geschenke und Vermächtnisse.

Der Rittergutsbesitzer G. P. Silberstein zu Malkwitz hat seit dem Jahre 1839 der katholischen Schule zu Malkwitz alljährlich 5 Rthlr., mithin bis jetzt 30 Rthlr., zu Schulzwecken für arme katholische und evangelische Schulkinder geschenkt.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Buhky:

sämmtlichen hiesigen Kinder-Hospitälern zu gleichen Theilen 1000 Rthlr.

## P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In der Stadt Fessenberg, und in den Dörfern Stempen und Ottolangen, Bartenbergischen Kreises.

**Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle**  
im Breslauischen Regierungs-Department für den Monat Januar 1845.

Namen der Gäbdr.	M e i ß e n ber Ährenfl.		R o g g e n ber Ährenfl.		G e r s t e ber Ährenfl.		T r a f e r ber Ährenfl.		T r e i t e ber		Stroh bas Schod.				
	gute @ rte	geringe rte	gute @ rte	geringe rte	gute @ rte	geringe rte	gute @ rte	geringe rte	Germet.	rtl. fgr. pf.					
Breslau	114	99	111	86	111	101	281	191	177	21	427				
Brüg	111	106	117	77	115	101	273	172	156	20	322				
Frankenfein	115	66	111	77	29	24	24	19	17	16	315				
Glab	119	61	111	99	29	9	25	19	15	20	320				
Grubrau	115	61	111	99	29	3	27	18	17	15	312				
Schelschwech	117	71	112	71	6	6	26	17	16	18	415				
Gernfladt	117	71	115	71	25	21	24	18	16	18	37				
Grünberg	110	67	111	105	3	27	24	18	16	15	37				
Ramskau	112	71	111	105	3	27	24	18	16	16	44				
Ramarkt	116	61	110	61	29	26	26	20	17	20	84				
Rumpsch	117	61	119	81	1	24	24	20	17	16	322				
Sblau	110	38	119	38	4	6	24	17	16	16	314				
Dels	113	31	112	61	29	10	25	18	17	15	310				
Gravenitz	114	—	113	61	1	28	26	18	17	21	4				
Reichenbach	113	—	115	71	6	6	26	20	18	18	5				
Reichenstein	113	—	115	71	6	6	26	20	18	18	5				
Reichenhth	121	91	112	91	1	5	27	19	17	19	220				
Sreinan	124	71	114	—	2	10	25	20	16	20	410				
Sreinan	115	61	112	2	1	1	29	22	20	19	4				
Srehten	112	61	112	2	1	1	24	18	16	16	4				
Sreigan	112	91	112	8	3	3	24	17	17	22	4				
Srsolan	117	—	115	—	3	—	26	19	17	18	15				
Srsolan	117	—	115	—	3	—	29	19	17	18	15				
Srschenberg	117	—	114	—	3	—	29	19	17	18	15				
Srschenberg	117	—	114	—	3	—	29	19	17	18	15				
Im Durchschnitt	115	41	110	11	5	3	1	29	1	16	11	18	1	324	6

Städt-Preis I Stl. 12 Gr. 8 Pf. I Stl. 3 Gr. 8 Pf. — Stl. 27 Gr. 7 Pf. — Stl. 17 Gr. 11 Pf.

Breslau, den 9. Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.